

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 52 (1919)  
**Heft:** 8

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Oberlehrer **Samuel Jost**  
in Matten bei Interlaken

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,  
Beaumontweg 2, Bern  
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: Fr. **Leuthold**, Lehrer in Bern.

**Inhalt:** Hauswirtschaftlicher Unterricht. — Körperliche Züchtigung. — Gemeinde-Teuerungszulagen. — Gratisabgabe von Heften für Klassenlektüre. — Bern-Stadt. — Langenthal.

## Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist seit Jahren Gegenstand zahlreicher Besprechungen und Erörterungen gewesen. Im allgemeinen hat jedoch der Erfolg den Anstrengungen zur Förderung dieses Unterrichtszweiges nicht entsprochen. In Städten und grösseren industriellen Ortschaften sind allerdings verschiedene Mädchenfortbildungsschulen entstanden, an mehreren Orten auch Versuche mit Kochunterricht usw. im Anschluss an den Schulunterricht der oberen Klassen gemacht worden; auf dem Lande aber beschränkten sich diese Bestrebungen gar oft auf vereinzelte Anläufe, häufig nicht mit dem erwarteten Erfolg.

Die bernische Schulsynode hat die Frage schon im Jahre 1910 auf ihr Arbeitsprogramm genommen und gründlich behandelt. Die dringende Notwendigkeit der allgemeinen Einführung der Mädchenfortbildungsschule zur hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer weiblichen Jugend wurde in der Hauptversammlung vom 26. November 1910 vom Referenten eingehend begründet. Immer mehr wird die Frauenwelt genötigt, sich der Erwerbstätigkeit zuzuwenden, sei es in Fabriken, als Geschäftsanstellte, Verkäuferinnen, Gehilfinnen usw. Für die hauswirtschaftliche Ausbildung, die doch für die künftige Hausfrau von grösster Bedeutung ist, fehlt meist Zeit und Gelegenheit. Viele treten nach dieser Richtung hin ganz unvorbereitet in die Ehe. Am ehesten haben noch die als Stütze von Hausfrauen angestellten Dienstmädchen Gelegenheit, sich einigermassen auf die Führung ihres eigenen Haushaltes vorzubereiten. Aber sehr oft sind auch die Frauen der besseren Stände nicht in der Lage, ihre Dienstmädchen richtig anzuleiten, und zudem darf nicht vergessen werden, dass die Verhältnisse, mit denen letztere während ihrer Dienstzeit vertraut worden sind, sich sehr von denen unterscheiden, in die sie durch ihre Verheiratung eintreten. — Für die Fortbildung der Jünglinge wird in ausgiebiger Weise gesorgt durch Fortbildungs-

und Berufsschulen aller Art; für das weibliche Geschlecht geschieht in dieser Beziehung nur wenig und dies meist nur auf dem Wege der Privatinitiative. Es fehlt an einer einheitlichen Ordnung, am nötigen Zusammenschluss, und daher ist auch der Erfolg nicht ein solcher, wie er bei gesetzlicher Regelung der Angelegenheit sein könnte. Unsere Nachbarstaaten haben uns in dieser Beziehung längst überflügelt und besitzen zum Teil Organisationen, auf die sie stolz sein dürfen und die sich als segensreich erweisen. In der Schweiz hat die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen die kräftigste Förderung erfahren durch den Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein. Mehrere Kantone haben bereits zum Zwecke der Weiterbildung des weiblichen Geschlechts nach dem Schulaustritt Berufsschulen und Kurse eingerichtet und durch gesetzgeberische Erlasse für diese die sichere Grundlage geschaffen. Der Bund unterstützt durch namhafte Subventionen die dahерigen Bestrebungen.

Dass sich auch im Kanton Bern das gleiche Bedürfnis geltend macht, geht daraus hervor, dass in grösseren Ortschaften immer mehr Mädchenfortbildungsschulen und Kurse dieser und jener Art eingerichtet werden. Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern nahm sich energisch dieser Angelegenheit an und stellte ein Reglement auf, das bei Errichtung von Fortbildungsschulen gute Dienste leisten konnte. Der bernische kantonale Frauenverein „Berna“ machte die Einführung und Förderung der Mädchenfortbildungsschulen zu ihrer Hauptaufgabe. Auch der Grosse Rat kam schon 1910 auf diese Frage zu sprechen, und der damalige Unterrichtsdirektor, Herr Regierungsrat Lohner, sprach seine Bereitwilligkeit aus, die Bestrebungen nach einer baldigen allgemeinen Einführung zweckmässig eingerichteter Mädchenfortbildungsschulen kräftig zu unterstützen.

Einstimmig nahm die Schulsynode in der genannten Hauptversammlung folgende ihr vom Vorstand unterbreitete Thesen an:

1. Die Schulsynode erachtet die Einführung der Mädchenfortbildungsschule zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Ausbildung als ein allgemeines Bedürfnis.
2. Die Regierung wird eingeladen, auf Grundlage der §§ 76—83 des Primarschulgesetzes ein Reglement für die Mädchenfortbildungsschule zu erlassen.
3. Durch Unterstützung bestehender und Errichtung neuer Fachschulen hat der Staat für die gründliche Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen zu sorgen.

Auf Wunsch der Unterrichtsdirektion stellte hierauf der Vorstand der Schulsynode einen Reglementsentwurf für die Mädchenfortbildungsschule auf. Derselbe sah vor, dass, wenn eine Gemeinde die Mädchenfortbildungsschule einzuführen beschliesse, der Besuch derselben für alle in dieser Gemeinde wohnenden Mädchen obligatorisch sei. Die Unterrichtszeit wurde festgesetzt auf mindestens 200 Stunden, die auf höchstens zwei Jahre zu verteilen seien. Den Gemeinden sollte Spielraum gelassen werden, die Kurse zwischen dem Schulaustritt und dem Alter der Mehrjährigkeit einzurichten. — Der Entwurf wurde im Oktober 1911 an die Unterrichtsdirektion geleitet mit dem Wunsche, er möchte gedruckt und den interessierten Kreisen zur Ansichtsäusserung unterbreitet werden. Bis Ende März 1912 langten 37 Eingaben von Schulinspektoren, Vereinsvorständen, Schulkommissionen usw. ein. Es trat durchwegs ein erfreuliches Interesse für die Sache zutage, und es liess sich die Tatsache konstatieren, dass sich zu Stadt und Land das Bedürfnis nach einer staatlichen Regelung der Mädchenfortbildungsschule nachdrücklich kundgab. Der Reglementsentwurf fand im allgemeinen

Zustimmung. Einige Abänderungsanträge wurden geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Der bereinigte Entwurf konnte gegen Ende des Jahres 1912 der Unterrichtsdirektion eingereicht werden, und dabei wurde vorgeschlagen, es möchte bei der für die nächste Zeit in Aussicht stehenden Revision des Mädchenarbeitsschulgesetzes die gesetzliche Grundlage für die Mädchenfortbildungsschule in geeigneter Weise geschaffen werden.

Diese Revision ist nun allerdings, obwohl schon lange vorbereitet, noch nicht durchgeführt; aber bei Behandlung der Motion Mühlethaler betreffend den hauswirtschaftlichen Unterricht sprach sich Herr Regierungsrat Lohner im Grossen Rate dahin aus, das Primarschulgesetz biete in seinen Bestimmungen über die Fortbildungsschule (§ 76 u. ff.), speziell in § 82, den Gemeinden eine genügende gesetzliche Grundlage zur Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule. Nach einer Erklärung des Herrn Unterrichtsdirektor Merz im Vorstand der Schulsynode schliesst sich der Regierungsrat dieser Ansicht an. Sollten sich dennoch Schwierigkeiten ergeben, so könnten diese auf dem Wege der authentischen Interpretation durch den Grossen Rat erledigt werden.

Veranlasst durch eine von Herrn Pfarrer Aeberhard eingereichte Motion wandte sich der Vorstand der Schulsynode im August 1916 neuerdings mit einer Eingabe an die Unterrichtsdirektion, um dieselbe zu ersuchen, der Einführung der Mädchenfortbildungsschule möglichste Förderung angedeihen zu lassen und den im Jahre 1912 aufgestellten Reglementsentwurf als Wegleitung weitesten Kreisen zugänglich zu machen. In der Eingabe wurde darauf hingewiesen, wie gerade die Kriegszeit uns so recht zum Bewusstsein gebracht habe, wie wichtig es sei, die Frau zur Selbständigkeit heranzuziehen und ihr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, welche sie zur Mitarbeit am wirtschaftlichen Leben befähigen — wie zu keiner Zeit wie gerade jetzt viele Frauen und Töchter den Mangel an hauswirtschaftlicher Ausbildung empfinden und man in allen Volkskreisen den Behörden um so dankbarer sein würde, wenn sie ungesäumt die gesetzgeberische Regelung der Mädchenfortbildungsschule an die Hand nähmen.

(Schluss folgt.)

---

## Körperliche Züchtigung.

In letzter Zeit sind dem Sekretariat des B. L. V. nicht weniger als drei Fälle zur Kenntnis gebracht worden, in denen der Lehrer wegen Vornahme körperlicher Züchtigung Anstände hatte. Der Fall ist stets der gleiche. Ein Schlingel, der sich durch Trotz, Frechheit, Faulheit, unflätiges Benehmen in und ausserhalb der Schule „ausgezeichnet“ hat, wird vom Lehrer nach langen, fruchtlosen Verwarnungen endlich in landesüblicher Weise mit dem Stocke bestraft. Die „besorgten“ Eltern eilen zu einem Arzte, von diesem zu einem Anwalt, und nach einigen Tagen erhält der nichtsahnende Lehrer einen Schreibebrief, der etwa so lautet: „Sie haben den Knaben X. X. mit einem Stocke körperlich gezüchtigt, so dass sich nach ärztlicher Aussage Striemen am Gesäß zeigten. Das Gesetz verbietet dem Lehrer die Vornahme körperlicher Züchtigung. Ich bin daher beauftragt, Sie dem Strafrichter zu verzeigen, sofern sie nicht freiwillig für den entstandenen Schaden aufkommen und die Arzt- und Anwaltskosten übernehmen.“ Der Lehrer wendet sich an das Sekretariat des Lehrervereins; aber dieses hat auch nur einen Rat: den Vergleich annehmen! Eltern und Anwalt sind nach dem formalen Wortlaute des Gesetzes im Recht. Noch

im Jahre 1913 führte der Lehrerverein einen scheinbar ganz günstig liegenden Fall vor den Richter. Der Richter erster Instanz schützte unsren Standpunkt; aber vor dem Obergericht verloren wir den Prozess. Seither raten wir dem Lehrer stets die Annahme eines Vergleichs, so sehr sich auch das Rechtsgefühl dagegen empört. Die entstandenen Kosten übernimmt die Haftpflichtkasse des Schweizerischen Lehrervereins, sofern nicht eine grobe Überschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes vorliegt. Dieser Zustand ist ja gewiss kein idealer; aber er wird durch die bestehenden Gesetze bedingt. Die Revision der Schulgesetzgebung wird eine ganz bestimmte Umschreibung der Disziplinarkompetenzen des Lehrers bringen müssen. Heute hat der Lehrer nicht einmal das formelle Recht, einen Schüler mit Nachsitzen zu bestrafen; denn das wäre, juristisch gesprochen, „Freiheitsentzug“.

O. G.

## Schulnachrichten.

**Gemeinde-Teuerungszulagen.** Auch die Schulgemeinde *Wohlen* beschloss in ihrer letzten Versammlung vom 8. dies auf Antrag der Schulkommission, der Lehrerschaft die ganze Teuerungszulage auszurichten, obgleich sie berechtigt gewesen wäre, Abzüge von mehreren hundert Franken zu machen. Es ist dies um so bemerkenswerter, als infolge Errichtung einer vierten Primarklasse die Schultelle auf 2 % erhöht werden muss. Ae.

**Gratisabgabe von Heften für Klassenlektüre.** (Eing.) Der Zweigverein Bern des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen ist in der Lage, noch eine Anzahl seiner *Jungbrunnenhefte* (Heft I und II) gratis an Primar- und Sekundarschulen abzugeben. Diese Hefte enthalten wertvollen Lesestoff aus dem Gebiet des Antialkoholunterrichts, Stücke von Tolstoi, Maupassant, Scharrelmann, Gfeller u. a., die von den Schülern erfahrungsgemäss mit Interesse gelesen werden. Gerade jetzt, da es schwer hält, geeigneten Stoff für Klassenlektüre zu bekommen, dürfen diese Hefte vielen Lehrern willkommen sein. Bestellungen sind unter *Vergütung des Portos für Zusendung* (auf ein Paket von 2500 g = 40 Rp. gehen bis 150 Hefte) zu richten an M. Javet, Sekundarlehrer, Kirchbühlweg 22, Bern.

**Bern-Stadt.** Am 14. Februar 1919 fand unter dem Vorsitz von Herrn Schuldirektor Schenk eine Besprechung der *Übertritte in die Mittelschulen* statt, zu der die Herren Vorsteher der Mittelschulen, sowie Delegierte der Schulkreise aus dem IV. Schuljahre eingeladen waren.

Es handelte sich um die Frage, in welcher Art und in welchem Rahmen die diesjährigen Übertrittsprüfungen angesichts des beträchtlichen Ausfalls von Schulzeit wegen der Grippe gestaltet werden sollten. Bekanntlich sind die Prüfungen schon vorher auf 14. und 15. April, also nach Abschluss des Schuljahres, angeordnet worden. Herr Rothen, Vorsteher der Mädchensekundarschule, teilte mit, dass er schon 1918 ca. die Hälfte der angemeldeten Mädchen ohne Prüfung aufgenommen und damit keine schlimme Erfahrungen gemacht habe; die andere Hälfte wurde geprüft. Er gedenke es auch 1919 so zu machen. Herr Dr. Badertscher, Vorsteher der Knabensekundarschule, erklärte, dass er es 1919 auch gleich mache. Herr Gymnasiallehrer Steiner, in Vertretung von Herrn Rektor Dr. Burri vom Progymnasium, sagte, dass sie am Examen festhalten wollen. Es sollen sich nur solche melden, welche *studieren* möchten. Beschluss: Die Lehrer des IV. Schuljahres erhalten einen Bogen, auf dem sie alle Angemeldeten mit

Geburtsdatum und den Noten in *Lesen, Aufsatz und Rechnen* aufzutragen haben. Die Eltern haben also die Schüler dieses Jahr nicht bei den Vorstehern, sondern den *Lehrern des IV. Schuljahres* anzumelden. Auf 25. März 1919 ist das Abschlusszeugnis des IV. Schuljahres auszufertigen. Bogen und Zeugnisse werden dann dem Vorsteher übermittelt. Angemeldete aus dem V. Schuljahr werden alle geprüft. Von seiten der Primarlehrer wurde begrüßt, dass wenigstens ein Teil der Schüler ohne Prüfung aufgenommen werden solle und die Hoffnung ausgesprochen, dass man im Laufe der Zeit noch einen Schritt weiter gehe, und alle vom Lehrer des IV. Schuljahres zur Aufnahme in die Mittelschulen empfohlenen Schüler *ohne Prüfung* aufnehmen möge.

Betreffend die *Art der Prüfung* wurden verschiedene Wünsche laut. So sollte man im *Rechnen* nur im *Pensum des IV. Schuljahres* prüfen. Im mündlichen Rechnen sollte mehr *das Können als das Gedächtnis* geprüft werden; Rechnungen mit *drei dreistelligen Zahlen, Dreisatzrechnungen* und solche mit *Flächenmassen* sollten vermieden werden. Im *Lesen* werden einfache Stücke gewünscht. Im *Aufsatz* seien Übertragungen aus Mundart in Schriftsprache zu hoch; auch freie Aufsätze gäben nicht ein richtiges Bild. Angemessener seien schriftdeutsche Stücke, die vorgelesen oder vorerzählt und dann niedergeschrieben werden. Die Prüfenden möchten auch in Erwägung ziehen, dass die Prüflinge eigentlich noch Kinderchen und zur grossen Mehrzahl Schweizer seien, denen das schweizerische Schriftdeutsch noch näher liege als die feine reichsdeutsche Bühnensprache.

—d.

— Der Stadtrat hat beschlossen, auf den Beginn des Schuljahres 1919/20 seien folgende neue Schulklassen zu errichten: 1. Eine neue Spezialklasse für Schwachbegabte. 2. An den städtischen Mittelschulen: a) an der Knabensekundarschule die Klasse IVk als Fortsetzung der Klasse Vk; b) an der Mädchensekundarschule die Klasse IIIk als Fortsetzung der Klasse IVk; c) am Gymnasium die Literarklasse Ic als Fortsetzung der Literarklasse IIc.

— Nach einjähriger Unterbrechung rief uns der *Lehrergesangverein* auf 15. Februar 1919 wieder zur *Pestalozzifeier* ins „Bierhübeli“ zusammen. Wegen Chorgesang- und Tanzverbot unserer hohen Obrigkeit mussten die Verehrer des Lehrergesangvereins auf Gesamtvorträge und die Jungmannschaft auf die immer noch gesunden gymnastischen Übungen verzichten. Trotzdem ist es dem Vorstand und dem musicalischen Leiter, Herr Musikdirektor Oetiker, gelungen, ein Programm zusammenzustellen, das wohl keinen der zahlreich erschienenen Pestalozzijünger unbefriedigt nach Hause ziehen liess. Einen seltenen Genuss bereitete uns vor allem aus Herr Prof. Dr. Otto von Greyerz mit seiner Ansprache und Vorlesung des letzten Drittels der Erzählung „Romeo und Julie auf dem Dorfe“ von Gottfried Keller. Aus der Ansprache war interessant, wie er die drei grossen Schweizer Pestalozzi, Gotthelf, Keller in Beziehung zu bringen wusste. Wie meisterhaft verstand es der geehrte Referent, trotz Verzichtes auf besondere Akzente, aber mit bewusster Anwendung intimer Mittel, es sei nur die Ausstattung des Vorlesetisches erwähnt, für eine goldene Stunde in den Bann der Kunst des grossen Schweizers Keller zu ziehen! Zur Einleitung und Fortsetzung der Feier durften sich unsere Ohren und Herzen weiden an musicalischen Perlen anderer Grossen, wie Brahms, Schubert und Mozart, Baumgartner, Kreutzer, vorgetragen von einem Männerquartett des Lehrergesangvereins, und den Solistinnen Frau Roth, Frl. Keller und Zingg, Herrn P. Wyss, Löffel, F. di Tullio (Klarinette) und Hürlimann (Violine), unter Begleitung am Klavier von Herrn

Oetiker und Frl. K. v. Grünigen. Auf „Walzerklängen vom Thuner See“ schaukelte uns Herr Oetiker allerliebst in den „gemütlichen Teil“ hinüber, der wegen der Polizeistunde um 2 Uhr nicht mehr ganz abgewickelt werden konnte. Erwähnt seien noch das Fahnenschwingen des Lehrerturnvereins und der unerwartete, aber desto willkommenere Besuch des Herrn Schulkommissionspräsidenten von — ja — e — Hinterfultigen (Herrn Grunder), der in köstlicher Weise zu amüsieren verstand. Allen Mitwirkenden sei zum Schlusse herzlich gedankt.

— d.

**Langenthal.** (Eing.) Im Verlaufe des Winters arbeiteten Vertreter der hiesigen Behörden mit den Abordnungen der verschiedensten Interessengruppen den *Entwurf zu einem Besoldungsreglement* für die Beamten, die Lehrerschaft, die Angestellten und Gemeindearbeiter der Einwohnergemeinde Langenthal aus. Die Bestimmungen und Besoldungsansätze, welche die Vertreter der Lehrerschaft nach gründlichen Beratungen im Entwurf zur Aufnahme brachten, lauten folgendermassen:

Bei Festsetzung der Anfangsbesoldung werden allen Lehrkräften die an auswärtigen Schulen geleisteten Dienstjahre zur Hälfte angerechnet, wobei Bruchteile unter einem Jahr nicht in Betracht fallen.

Die Steigerung der Besoldung vom Minimum zum Maximum erfolgt von zwei zu zwei Jahren, so dass mit dem beendigten 12. Dienstjahr das Maximum erreicht wird. Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezuge einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres an ausgerichtet. Die Berechnung der hiesigen Dienstjahre beginnt mit dem auf die definitive Anstellung folgenden 1. Januar, sofern der Antritt nach Beginn des Schuljahres (1. Mai) erfolgt, sonst rückwirkend mit 1. Januar des Wahljahres.

In den nachstehenden Besoldungen sind alle gesetzlichen Vergütungen für Holz, Wohnung und Pflanzland inbegriffen.

Die Lehrkräfte an den Klassen vom ersten bis und mit dem vierten Schuljahr haben den schwachbegabten Schülern jährlich neben dem Normalunterricht noch mindestens 50 Stunden Förderunterricht zu erteilen; dafür beziehen sie keine Extraentschädigung; sie ist in der nachgenannten Besoldung inbegriffen. In der Besoldung der Primarlehrerinnen ist auch die Entschädigung für den Arbeitsschulunterricht enthalten. Erteilt eine Lehrerin diesen Unterricht nicht selbst, so hat sie die Stellvertretungskosten nach Massgabe der für die Arbeitslehrerinnen festgesetzten Besoldungen selbst zu tragen.

Die Stellvertretungskosten, soweit sie nicht durch andere Instanzen getragen werden, übernimmt die Gemeinde bei ordentlichem Militärdienst ganz, bei ausserordentlichen oder freiwilligen Dienstleistungen zur Hälfte.

Die Besoldungen werden festgesetzt:

	Anfangs-	End-
	Besoldung	
Sekundarlehrer . . . . .	Fr. 6000	— 7200
Primarlehrer . . . . .	"	4800 — 6000
Primarlehrerinnen . . . . .	"	3800 — 5000
Haushaltungslehrerin . . . . .	"	3800 — 5000
Arbeitslehrerinnen an der Sekundarschule pro Klasse . . . . .	"	400 — 600
" " " Primarschule pro Klasse :		
vom 5.—9. Schuljahr . . . . .		" 350 — 550
" 3.—4. . . . .		" 300 — 500
Hilfskräfte (Gesanglehrer an der Sekundarschule) per wöchentliche Unterrichtsstunde . . . . .	"	200 — 240

Die Lehrkraft an der Spezialklasse für Schwachbegabte erhält zur ordentlichen Besoldung noch eine Zulage von Fr. 100 pro Jahr.

In diesen Besoldungsansätzen sind inbegriffen die sämtlichen Beiträge des Staates, die er gestützt auf bestehende oder noch zu erlassende gesetzliche Vorschriften an die Lehrerbesoldungen ausrichtet, einschliesslich Teuerungs- und Kinderzulagen. Alle diese staatlichen Leistungen fallen in Zukunft in die Gemeindekasse.

Ferner werden ausgerichtet: an der obligatorischen Fortbildungsschule pro Unterrichtsstunde Fr. 3—4.20, für Knabenhandarbeitskurse pro Klasse (zehn Schüler und mindestens 50 Stunden) Fr. 150—200.

Es ist kaum daran zu zweifeln, dass der neu geschaffene, im Monat März zum erstenmal zusammentretende, aus 40 Mitgliedern (4 Lehrer) bestehende Grosse Gemeinderat (Stadtrat) die vorstehenden Ansätze gutheissen wird.

**Lehrerturnverein Bern und Umgebung.** Übung: Samstag den 22. Februar 1919, nachmittags 2½ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker.

Zahlreichen Besuch erwartet

Der Vorstand.

### Blindenanstalt Köniz bei Bern.

Wir bitten um gütige Zusage  
Sendung von gebrauchten

**Briefmarken,**

alt und neu, und von

**Stanniol.**

Ertrag zugunsten unseres  
Baufonds. (P 1037 Y)

125      Der Vorsteher.



**☞ Bitte an die Leser: Wir empfehlen  
unsern Lesern angelegentlich, bei Bedarf  
die in unserm Blatte inserierenden Ge-  
schäfte zu berücksichtigen und dabei das  
„Berner Schulblatt“ zu nennen.**



## Städtische Mädchenschule Bern

**Anmeldungen** zum Eintritt in das **Seminar** und in die **Fortbildungs-  
abteilung** der Schule sind unter Beilegung des Geburtsscheines, der letzten  
Schulzeugnisse und einer eigenhändig geschriebenen, kurzen Darlegung des Bil-  
dungsganges bis den **20. März** nächsthin dem Unterzeichneten einzureichen.  
Seminaraspirantinnen haben ihrer Anmeldung ein verschlossenes Zeugnis der  
Lehrerschaft, eventuell des Pfarrers, über Charakter und Eignung zum Beruf,  
sowie ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Formulare für letzteres sind bei dem  
Direktor zu beziehen.

Zum Eintritt sind erforderlich das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und  
Sekundarschulbildung. Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 60. Unbemittelten  
Schülerinnen werden Freiplätze und Stipendien gewährt. Auf Wunsch steht aus-  
wärtigen Schülerinnen ein Verzeichnis passender Familienpensionen zur Verfügung.

**Aufnahmeprüfung** im Seminar **Freitag den 4. und Samstag den 5. April**,  
für die Fortbildungsabteilung **Freitag den 11. April**, je von 8 Uhr morgens an.  
Zu derselben haben die Angemeldeten ohne weitere Einladung sich einzufinden.

Bern, den 20. Februar 1919.

Der Direktor: Ed. Balsiger.

# Städtische Töchterhandelschule Bern

Allgemeine und berufliche Ausbildung. Vorbereitung auf Geschäftsführung, auf Verkehrs- und Verwaltungsdienst. — Zwei- und dreijähriger Kurs. Nach dem zweijährigen Kurs wird ein Austrittszeugnis erteilt, nach dem dreijährigen Kurs auf Grund einer Schlussprüfung ein Diplom.

Zum Eintritt in die unterste Klasse sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und Sekundarschulbildung. Besonders befähigte Schülerinnen aus Primarschulen mit Französisch können aufgenommen werden.

Die **Aufnahmsprüfung** findet statt: Freitag den 4. und Samstag den 5. April, von morgens 8 Uhr an, im Schulhause Monbijoustrasse 25. Die Angemeldeten haben sich ohne besondere Einladung hierzu einzufinden.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 60. Unbemittelten Schülerinnen werden Freiplätze und Stipendien gewährt. Auf Wunsch können auswärtigen Schülerinnen passende Kostorte angewiesen werden.

**Anmeldungen**, mit einer kurzen Darlegung des Bildungsganges, mit Zeugnissen und Geburtsschein, sind bis 28. März zu senden an

Bern, den 11. Februar 1919.

Dr. K. Fischer, Schulvorsteher.

## Wandtafel-Kreide

weiss und farbig zu Vorzugspreisen.

Champagner-Kreiden ohne Papier, mit Papier oder lackert. Feinste weisse Alabaster-Kreide.

Muster und Offeren auf Wunsch.

Kaiser & Co., Lehrmittelanstalt, Bern

## Land-Erziehungsheim Hallwyl

Privatschule für Töchter, Mädchen und kleine Knaben bis zu 10 Jahren

Schloss Unspunnen, Wilderswil bei Interlaken.

11

Dr. F. Grunder.

## Kantonales Technikum Biel Verkehrsschule

Gegründet 1891.

Vorbereitung auf den Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst. Zweisprachiges Institut mit zweijähriger Kursdauer. Beginn des neuen Schuljahres am 29. April 1919.  
Auskunft erteilt die Direktion.

(P 1251 U)

## Humboldtianum Bern

Vorbereitung für Mittel- und Hochschulen  
**Maturität**, Externat und Internat

Besorge Darlehen. Näheres Postlagerkarte Nr. 451, St. Gallen.

## Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer Ausführung

Buchdruckerei Büchler & Co., Bern

## Bleistifte

Farbstifte und Etuis mit Blei- oder Farbstiften.  
Grosses Lager aller bekannten Fabrikate.

Kaiser & Co., Bern  
Marktgasse 39/43